

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der eska Ingenieurgesellschaft mbH

Stand Februar 2022

1 GELTUNGSBEREICH, AUSSCHLIESSLICHKEIT UND VERBINDLICHKEIT

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Verkaufsbedingungen") gelten für alle Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der eska Ingenieurgesellschaft mbH ("eska"). Die Verkaufsbedingungen sind Grundlage und Inhalt der von eska gegenüber ihren Kunden ("Abnehmern") unterbreiteten Angeboten und mit diesen abgeschlossenen Verträgen über den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen etc. ("Vertrag"), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei kollidierenden Bestimmungen des Vertrags mit diesen Verkaufsbedingungen, hat der Vertrag Vorrang vor den Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie werden von eska ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.2 Die aktuelle Version der Verkaufsbedingungen kann auf der Homepage von eska eingesehen werden. Sie werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil und gelten unter Vorbehalt von Änderungen auch für alle weiteren,

zukünftigen Angebote und Lieferungen von eska.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen von eska gelten nicht für Verträge zwischen eska und Verbrauchern.

2 ANGEBOT, ANNAHME UND ÄNDERUNG

2.1 Alle Angebote von eska sind kostenlos und unverbindlich, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt. Durch die Bestellung der gewünschten Produkte gibt der Abnehmer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.

2.2 Ein Vertrag ist geschlossen, wenn eska die Bestellung schriftlich, in Textform (Fax, E-Mail), per Electronic Data Interchange (EDI) bestätigt hat oder die Lieferung ausführt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der Textform (Fax, E-Mail). Insbesondere sind Mitarbeiter und Vertreter von eska nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über Abänderungen des Vertrages zu treffen. Solche mündlichen Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten eska nur nach entsprechender schriftlich oder in Textform (Fax, E-Mail) abgefasster Bestätigung (z.B. durch eine

Vertragsergänzung der Auftragsbestätigung).

3 PREISE

3.1 Sämtliche angebotenen und bestätigten Preise, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind stets Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer (Kaufpreis), sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge, der bestätigten Zeit und dem bestätigten Bestimmungsort.

4 LIEFERUNGEN, GEFAHRÜBERGANG UND ABNAHME

4.1 Die Liefertermine und Lieferfristen verstehen sich ab Werk und ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung von eska gemäß obestehender Ziffer 2.2. Sämtliche Liefertermine und Lieferfristen dienen der Orientierung und gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von eska schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4.2 Die Ware wird von eska nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem

Abnehmer, und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.2 Soweit eska sich zur Lieferung der Ware verpflichtet hat, versendet eska die Ware auf Kosten des Abnehmers an den von ihm angegebenen Bestimmungsort (Versendungskauf). eska ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, Teillieferung) nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Wünscht der Abnehmer den Abschluss einer Versicherung, obliegt es ihm, dies ausdrücklich zu äußern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Abnehmer oder spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Abnehmer über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

4.3 Alle Teillieferungen werden einzeln berechnet und zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Rechnung ohne Rücksicht auf weitere Lieferungen zur Zahlung fällig.

4.4 Eine Verzögerung bei der Auslieferung von Teillieferungen entbindet den Abnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die verbleibenden Lieferungen anzunehmen,

sofern der finale Liefertermin eingehalten werden kann.

4.5 Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug, unterlässt er seine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich eska's Leistung aus anderen, vom Abnehmer zu vertretenden Gründen, ist eska berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

4.6 Hat der Abnehmer Anspruch auf berechtigten Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von eska für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs auf 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch auf höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Will der Abnehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er eska eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Abnehmer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Wird eska während eska in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet eska mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. eska haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Den Parteien bleibt der Nachweis eines

niedrigeren bzw. höheren Schadens vorbehalten.

4.7 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn

a) die Lieferung erfolgt und, sofern eska auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,

b) eska dies dem Abnehmer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Nr. 4.7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

c) seit der Lieferung und/oder Installation zehn Werktage vergangen sind oder der Abnehmer mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z.B. die gelieferte Ware in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung und/oder Installation fünf Werktage vergangen sind und

d) der Abnehmer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht unter Angabe eines Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, verweigert.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Der Abnehmer verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

5.2 Eine Zahlung gilt unabhängig von der Zahlungsweise erst dann als erfolgt,

wenn der Betrag auf dem Konto von eska gutgeschrieben wurde.

5.3 Beauftragte von eska sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

5.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Abnehmer automatisch in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugs pauschale kommt hinzu. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) behält sich eska vor.

5.5 Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug, so kann eska unbeschadet der sonstigen Rechte aus diesen Verkaufsbedingungen dem Abnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist eska berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Kommt der Abnehmer in Zahlungsverzug ist eska berechtigt, Lieferungen nur nach Vorkasse durch den Abnehmer zu leisten.

5.6 Dem Abnehmer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die

Gegenrechte des Abnehmers unberührt.

5.7 eska ist berechtigt, seine innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag des oder gegen den Abnehmer), dass eska's Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet ist. eska's Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. eska ist berechtigt, dem Abnehmer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen eska's Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf kann eska vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann eska den Rücktritt sofort erklären. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung, § 321 BGB und die übrigen Regelungen dieser Ziffer 5.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller anderen Forderungen, die eska gegen den Abnehmer aus der laufenden Geschäftsbeziehung

zustehen („gesicherte Forderungen“) im Eigentum von eska („Vorbehaltsware“). Der Abnehmer ermächtigt eska hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt in einem öffentlichen Register eintragen zu lassen, soweit dies in einem Land erforderlich sein sollte.

6.2 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die eska zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 15 % übersteigt, wird eska auf Wunsch des Abnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; eska steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

6.3 Beabsichtigt der Abnehmer die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb Deutschlands, hat er eska

a) von dieser Absicht umgehend zu informieren,

b) unverzüglich und auf seine eigenen Kosten alle dortigen (auch rechtlichen) Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts zu ermitteln und zu erfüllen und

c) eska auch davon jeweils unverzüglich zu informieren.

6.4 Der Abnehmer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für eska. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert

versichern. Wenn an der Vorbehaltsware Wartungs-, Instandhaltungs- Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht von eska zu erbringende Erfüllungs- oder Nacherfüllungshandlungen), muss der Abnehmer diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen.

6.5 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Abnehmer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

7 BEANSTANDUNGEN, MÄNGELRÜGEN

7.1 Der Abnehmer hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er eska unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich bekannt zu geben und detailliert zu beschreiben, Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung zunächst nicht erkennbar sind oder sich später zeigen, hat er eska unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich

anzuzeigen und detailliert zu beschreiben.

7.2 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen für beanstandete Waren ganz oder teilweise zurückzuhalten.

8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für Sachmängel haftet eska wie folgt:

8.1 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen von eska oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Abnehmer eska nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt eska keine Haftung. Angaben zum Produkt (oder Produktspezifikationen oder ähnliche Begriffe) des Herstellers stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie nach §443 BGB dar.

8.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von eska unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Dies ist vom Abnehmer zu beweisen.

8.3 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechend

sind Rücktritt und Minderung nach Ablauf dieses Zeitraums unwirksam. Diese Frist gilt nicht: soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt; bei Vorsatz; bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8.4 Mängelrügen des Abnehmers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

8.5 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Abnehmers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Abnehmers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist eska berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Abnehmer ersetzt zu verlangen.

8.6 eska ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewährleisten.

8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Abnehmer –unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 –vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Abnehmer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein- /Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.9 Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich

an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

8.10 Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen eska gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.11 Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von eska. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.12 Soweit nicht anderweitig in diesen

Verkaufsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Abnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

8.13 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

a) nach dem Produkthaftungsgesetz,

b) bei Vorsatz,

c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,

d) bei Arglist,

e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie

f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Abnehmer regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

8.14 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.15 Darüber hinaus gelten die für verschiedene Produktgruppen spezifischen Gewährleistungsbestimmungen von eska, welche Bestandteil dieser Verkaufsbedingungen bilden.

8.16 Der Abnehmer ist sich bewusst, dass der Gebrauch von Produkten zu Gesundheits- und anderen Schäden führen kann. Der Abnehmer verpflichtet sich, jederzeit sämtliche auf ihn anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften betreffend den sicheren Umgang zu beachten und die Produkte nicht unsachgemäß zu gebrauchen. Für Rechtsmängel haftet eska wie folgt:

8.17 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland, wird eska auf seine Kosten dem Abnehmer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Abnehmer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies eska zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, kann eska die oben beschriebene Art der Nacherfüllung verweigern. Liegen diese Voraussetzungen vor oder ist die

Nacherfüllung eska in angemessener Frist nicht möglich, ist der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch eska ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8.18 Die Verpflichtungen von eska bestehen nur, wenn

a) der Abnehmer eska unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

b) der Abnehmer eska in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. eska die Durchführung der vorstehend erwähnten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,

c) eska alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außegerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Abnehmers beruht und

e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Abnehmer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9 HÖHERE GEWALT

9.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse außerhalb der Kontrolle von eska wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr,

Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen), Arbeitskämpfe bei eska oder bei Lieferanten oder Transportunternehmen von eska, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Naturkatastrophen, Feuer, Rohmaterialmangel (z.B. Halbleiter und sonstige elektronische Bauteile), Energiemangel und sonstige von eska nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei eska oder bei Lieferanten von eska verlängern vereinbarte Lieferfristen und -termine um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, sofern sich eska schon in Lieferverzug befindet oder sofern die Leistungshindernisse bereits vor Vertragsabschluss vorhanden, eska aber unbekannt waren. eska wird dem Abnehmer Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitteilen.

9.2 Dauern Lieferverzögerungen, die auf die in 9.1 genannten Ereignisse zurückzuführen sind, länger als vier Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Abnehmer kann jedoch erst zurücktreten, wenn eska auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklärt, ob eska zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine

der Parteien unzumutbar geworden ist.

10 BESONDERS RÜCKTRITTS- / KÜNDIGUNGSRECHT

eska hat in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung:

a) Der Kunde stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein;

b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen;

c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt;

d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder

e) vorbezeichnete Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

10 GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Designs usw. bleiben im Eigentum von eska. Ihre Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von eska ist nicht erlaubt. Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben sämtliche Immaterialgüterrechte (einschließlich Know-how) an von eska gelieferten Produkten bei eska.

10.2 Wenn eska Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Vorlagen

herstellt, die der Abnehmer eska übergeben hat, wird jede Verantwortung für die Verletzung von Immaterialgüterrechten oder Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und daraus entstehender Ansprüche abgelehnt. Der Abnehmer hält eska für Forderungen Dritter vollumfänglich und auf erstes Verlangen von eska schadlos.

11 SOFTWARE

11.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Abnehmer das nicht übertragbare, nicht-ausschließliche und nicht-unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Vertragssoftware auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

11.2 Die von eska gelieferte Software darf nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§69 a ff UrhG) vervielfältigt, geändert, übersetzt oder von dem Objektcode in den Quellcode umgewandelt werden. Eine Weitergabe an Dritte hat ohne eskas vorheriges schriftliches Einverständnis nicht zu erfolgen.

11.3 Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software werden dem Abnehmer nicht eingeräumt.

11.4 Der Abnehmer gewährleistet, dass keiner seiner Mitarbeiter oder ein anderer Dritter die durch eska gelieferte Software für andere

Zwecke als die vertraglich Vereinbarten verwendet.

11.5 Soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Abnehmer eska oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestattet, ob sich die Nutzung der Software im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Abnehmer wird eska bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

11.6 eska ist zur Gewährleistung nicht verpflichtet, wenn an der Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von eska Änderungen vorgenommen wurden. Der Gewährleistungsanspruch entfällt auch, wenn der Abnehmer die Software in einer anderen als in der von eska freigegebenen Hardware- oder Software-Umgebung einsetzt, bei unsachgemäßer Bedienung und/oder wenn der Mangel auf sonstige außerhalb des Verantwortungsbereichs von eska liegende Vorgänge zurückzuführen ist. Die von eska überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche

auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt. Mängel der Software sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen.

11.7 eska haftet in Bezug auf die Software unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; eska haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. eska haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusage umfasst war und der für eska bei Abgabe der Zusage erkennbar war. eska haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz eska haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der

Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

12 GEHEIMHALTUNG

12.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit eska erlangten Informationen über eska und ihre Produkte (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) während der Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln und seine mit solchen Informationen befassten Angestellten und Erfüllungsgehilfen zur vertraulichen Behandlung zu verpflichten.

12.2 Die Vertraulichkeitspflicht nach 12.1 gilt nicht für solche Informationen, die

a) dem Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags beruht;

c) der Vertragspartner ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.

12.3 Die Vertraulichkeitspflicht nach 12.1 gilt außer in den Fällen des § 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit der Abnehmer gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentcheidung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Abnehmer unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Abnehmer im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

12.4 Verletzt der Abnehmer oder einer seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen die Vertraulichkeitspflicht schuldhaft, schuldet der Abnehmer eska eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, wobei eska die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Vertraulichkeitspflicht. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

13 PRODUKT RÜCKRUF

13.1 Bestehen für eska wesentliche Gründe, ein Produkt aus dem Markt zu nehmen, ist der Abnehmer

verpflichtet, eska bestmöglich bei den entsprechenden Vorkehrungen zu unterstützen.

13.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jederzeit in der Lage zu sein, Produkte im Falle eines Rückrufes an eska zu retournieren. Er trifft insbesondere Maßnahmen, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen.

13.3 Der Abnehmer ist auf entsprechende Aufforderung von eska verpflichtet, alle von einem Rückruf betroffenen Produkte an eska zu retournieren. Dies gilt ebenfalls für Produkte, die bereits in den Besitz des Endverbrauchers gelangt sind; der Abnehmer wird die entsprechenden Endverbraucher auffordern, die Produkte an ihn zu retournieren.

13.4 eska übernimmt die mit einem Rückruf verbundenen Kosten nur in denjenigen Fällen, in welchen sie den Grund für den Rückruf schuldhaft verursacht hat. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Übernahme von indirekten oder Folgekosten wie Betriebsunterbrüche, Ertragsausfälle, Drittansprüche usw. ausdrücklich ausgeschlossen.

13.5 Falls beim oder gegen den Abnehmer behördliche Maßnahmen stattfinden, die von eska gelieferte Produkte betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufs

oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Abnehmer derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert er eska jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Abnehmer von derartigen Maßnahmen, die von eska gelieferte Produkte betreffen, bei oder gegen dessen Kunden erfährt.

14 Datenschutz

Der Abnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten bzw. die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter von eska entsprechend der **Datenschutzhinweise für Vertragspartner** unter Beachtung der gesetzlich anwendbaren Regelungen verarbeitet werden.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

15.2 Soweit Regelungen dieser Verkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden, nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Existieren dafür jedoch keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften,

vereinbaren die Parteien, vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen. Diese Rechtsfolge gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.

15.3 Erweist sich der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag einschließlich dieser Verkaufsbedingungen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Parteien insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrags möglichst nahe kommen.

16 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

16.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Abnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) finden keine Anwendung.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen eska und einem Abnehmer ist das für eska sachlich und örtlich zuständige Gericht. eska steht es frei, den Abnehmer auch an dem für den Abnehmer zuständigen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.